

Änderung der Pflege- und Betreuungsverordnung

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am

I.

GS VIII A/1/6, Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV) vom 29. November 2022 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 8a (*neu*)

Pflegende Bezugspersonen

¹ Stellt eine Einrichtung Bezugspersonen an, hat sie sicherzustellen, dass die fallverantwortliche Pflegefachperson die Bezugsperson:

- a. umfassend instruiert und kontinuierlich fachlich begleitet;
- b. in der Erbringung sowie Dokumentation der Pflegeleistung anleitet;
- c. in regelmässigen Abständen überwacht und bei Bedarf ergänzend anleitet. Mindestens alle zwei Wochen muss ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch vor Ort erfolgen.

² Die Bezugsperson meldet der fallverantwortlichen Pflegefachperson unverzüglich alle wesentlichen Veränderungen der Pflegesituation.

³ Eine fallverantwortliche Pflegefachperson darf bei einem Pensum von 100 Prozent höchstens 24 Bezugspersonen begleiten und überwachen. Bei einem niedrigeren Pensum reduziert sich die Zahl der beaufsichtigten Bezugspersonen entsprechend.

Art. 30 Abs. 3 (*geändert*)

³ Das Departement kann Richtwerte für die zu berücksichtigenden Kostenentwicklungen festlegen, insbesondere im Bereich der Lohn- und Preisentwicklung.

Art. 31 Abs. 3a (*neu*)

^{3a} Für Grundpflege-Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c KLV, die von angestellten Bezugspersonen erbracht werden, beträgt der Restfinanzierungsbeitrag 8.80 Franken pro Stunde.

Art. 33 Abs. 4a (*neu*), Abs. 7 (*geändert*)

^{4a} Grundpflege-Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c KLV, die von angestellten Bezugspersonen erbracht werden, sind in der Rechnung separat auszuweisen.

⁷ Die Hauptabteilung definiert die Anforderungen an die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton für die Restfinanzierung (Art. 31) und die Mitfinanzierung ambulanter Leistungen (Art. 32). Sie kann im Einzelfall weitergehende Unterlagen einfordern.

Art. 35 Abs. 3

³ Anerkannte Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen sind:

- b. (geändert) Lehrgang Palliative Care A1 SRK;
- c. Aufgehoben.
- d. Aufgehoben.
- f. (geändert) Gut leben mit Demenz (Alzheimer Glarus/SRK);

Art. 36 Abs. 2

² Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass:

- c. (geändert) die Bezugsperson den Kurs Pflegen zu Hause SRK absolviert hat oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweist;
- d. (neu) die Bezugsperson für die Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person nicht bei einer Einrichtung angestellt ist, die Pflegeleistungen anbietet und dem PBG untersteht.

Art. 38 Abs. 2

² Für Pflegeheime sowie Tages- und Nachtstätten sind verbindlich:

- b. (geändert) Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Artiset;
- c. (geändert) Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Artiset.

Art. A1-1 Abs. 1

¹ Die folgenden Pflegeheime sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 zur Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen:

Tabelle geändert: Zelle "Glarus" / "Organisation" geändert; Zelle "Glarus Süd" / "Organisation" geändert

Gemeinde	Organisation	Standort	Bewilligte Betten
		⋮	
Glarus	Cura Unita Glarus	Netstal	41
Glarus	Cura Unita Glarus	Glarus	85
Glarus	Cura Unita Glarus	Ennenda	62

<i>Gemeinde</i>	<i>Organisation</i>	<i>Standort</i>	<i>Bewilligte Betten</i>
		⋮	
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Schwanden	149
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Linthal	49
Glarus Süd	Glarus Süd Care	Elm	35
		⋮	

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.